

In der Verfassung von 1975 und von 1978 wurde dieses Modell immer wieder bekräftigt. Statt einer Vereinfachung im Art. 27 Abs. 2 der Verfassung von 1975¹⁶⁷ wurde dieses Prinzip in der Verfassung von 1978 wie in der Verfassung von 1954 wieder in drei Artikel niedergeschrieben und schrittweise konkretisiert.¹⁶⁸ Nach Artikel 48 der Verfassung von 1978 (Recht der Bürger zu arbeiten) hat der Staat die Pflichten, Arbeitsbeschäftigung zu arrangieren, Arbeitsentgelt Schritt für Schritt zu erhöhen, Arbeitsbedingungen zu verbessern, Arbeitsschutz zu verstärken sowie kollektive Wohlfahrt zu erweitern, um das Recht der Bürger auf Arbeit zu gewährleisten. Übereinstimmend mit dem Erholungsrecht der Werktäglichen ist der Staat nach Art. 49 der Verfassung von 1978 für die Festsetzung der Arbeitszeit und des Erholungssystems verantwortlich. In Art. 50 wurde neben dem Recht der Werktäglichen auf materielle Unterstützung die Sonderversorgung für Soldaten und ihre Familienangehörigen wieder niedergeschrieben.

II. Soziale Sicherheit in der geltenden Verfassung

Im Vergleich mit den früheren Verfassungen kennzeichnet sich die soziale Sicherheit in der Verfassung von 1982 durch folgende neue Entwicklungen:

(1) Nach Art. 42 der Verfassung von 1982 ist „Arbeiten“ nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht der Bürger (Art. 42 Abs. 1). Die Werktäglichen sollten mit dem Bewusstsein, Herren des Landes zu sein, an ihre Arbeit herangehen (Art. 42 Abs. 3 Satz 2). Dafür befürworte der Staat einen sozialistischen Arbeitswettbewerb (Art. 42 Abs. 3 Satz 3).

(2) In der Verfassung von 1982 bilden die klassische Dreiteilung über die Rechte der Werktäglichen im Kapitel II „Grundrechte und Grundpflichten der Bürger“ noch den Hauptteil der sozialen Sicherheit. Aber das der Regelung betreffende Rechtssubjekt hat sich teilweise geändert. Die Rechtssubjekte, die das Recht auf materielle Unterstützung auf Seiten des Staates und der Gesellschaft haben, sind nicht nur die „Werktäglichen“, sondern alle Bürger.¹⁶⁹ Diese Erweiterung rechtfertigt die Errichtung der Arbeitslosenversicherung, die nicht von der Arbeiterversicherung umfasst wurde, und den Aufbau der umfassenden Hilfesysteme für alle Bürger. Das Ruhestandssystem für die Arbeitnehmer der Betriebe und Institutionen sowie für die Funktionäre der Staatsorgane wird separat in Art. 44 der Verfassung von 1982 geregelt.

(3) Eine weitere Entwicklung ist der im Jahre 2004 eingeführte Art. 33 Abs. 3. Nach Art. 33 Abs. 3 respektiert und gewährleistet der Staat Menschenrechte. Manche westliche Beobachter sind der Meinung, dass dies teilweise ein politisches Signal für den An-

¹⁶⁷ Art. 27 Abs. 2 der Verfassung von 1975: „Die Bürger haben das Recht zu arbeiten und das Recht auf Bildung. Die Werktäglichen haben das Recht auf Erholung und materielle Unterstützung im Alter, in Krankheitsfällen oder bei Arbeitsunfähigkeit.“

¹⁶⁸ Art. 48, 49, 50 der Verfassung von 1978.

¹⁶⁹ Art. 45 Abs. 1 der Verfassung von 1982.

schluss an den internationalen Menschenrechtsdiskurs darstelle,¹⁷⁰ die juristische Bedeutung sei mangels verfassungsgerichtlicher Mechanismen stark beschränkt.¹⁷¹ Denkbar ist auch diese Regelung als ein Zeichen für den Aufbau einer theoretischen Grundlage und die zukünftige Erweiterung des Rechtsobjekts und -objekts der sozialen Sicherheit zu verstehen.

(4) Zum ersten Mal wird die spezielle Wohlfahrt für behinderte Menschen in Art. 45 Abs. 3 eingeführt.

(5) Die Verantwortung des Staates für Errichtung der Systeme der sozialen Sicherheit findet man in der Verfassung von 1982 nicht nur im Kapitel „Grundrechte und Grundpflichten der Bürger“. Es gibt im ersten Kapitel „Allgemeine Grundsätze“ auch Regelungen, die für die soziale Sicherheit relevant sind. Die staatlichen Verantwortungen für Bildungseinrichtungen, Gesundheitswesen, Massensport, Kultur, die in China als allgemeine Wohlfahrt betrachtet werden, werden in Art. 19, 21, 22 der Verfassung von 1982 geregelt.

Tabelle 10: *Soziale Sicherheit in der geltenden Verfassung*

<p><i>Verfassung von 1982</i></p>	<p><i>Art. 19, 20, 21:</i> Rahmenregelungen für staatliche Verantwortung für Einrichtung von Bildung, Gesundheitswesen, Massensport, Kultur usw.</p> <p><i>Art. 42:</i> Das Recht und die Pflicht der Bürger zu arbeiten; die Pflicht des Staats für Beschäftigungsförderung, Arbeitsschutz, Arbeitsbedingung, Erhöhung des Arbeitsentgelts und Sozialwohlfahrt</p> <p><i>Art. 43:</i> Erholungsrecht der Werktätigen; Pflicht des Staats für Entwicklung der Einrichtungen für Erholung</p> <p><i>Art. 44:</i> Ruhesstandsystem</p> <p><i>Art. 45:</i> Das Recht der Bürger auf materielle Unterstützung im Alter, in Krankheitsfälle oder bei Arbeitsunfähigkeit; die Pflicht des Staates für Errichtung des Systems der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der medizinischen Dienstleistungen; Sonderversorgung für Familienangehörige der revolutionäre Märtyrer und Soldaten; spezielle Wohlfahrt für Behinderte</p>
<p><i>Revision von 2004</i></p>	<p><i>Art. 14 Abs. 4:</i> Staatliche Verantwortung für Errichtung und Vervollständigung der Systeme der sozialen Sicherheit</p> <p><i>Art. 33 Abs. 3:</i> Schutz der Menschenrechte</p>

Im Jahre 2004 wurde ein neuer Absatz in Art. 14 (staatliche Förderung des Wirtschaftssystems) in die Verfassung eingeführt: „Der Staat errichtet und vervollständigt

170 Vgl. Ahl, in: Blätter für deutsche und internationale Politik 2006/11, S. 1381ff.

171 Vgl. Holbig, in: China aktuell, 2004/4, S. 267.

Systeme der sozialen Sicherheit, die dem Niveau der wirtschaftlichen Entwicklung entsprechen“ (Art. 14 Abs. 4). Dadurch ist der Doppelcharakter der Systeme der sozialen Sicherheit in der geltenden Verfassung festgelegt. Einerseits übernehmen diese Systeme die Aufgabe, die Grundrechte der Bürger zu gewährleisten, andererseits bilden sie eine staatliche Institution, die teilweise ein Bestandteil des staatlichen Wirtschaftssystems ist und von der wirtschaftlichen Entwicklung abhängig ist. Die Bürger haben Anspruch, dadurch am Wirtschaftswachstum teilzuhaben, aber die wirtschaftliche Entwicklung und die Erfüllung der Grundaufgabe des Staates dürfen nicht durch ein zu hohes Leistungsniveau behindert werden.

D. Ergebnis

Die geltende Verfassung enthält sowohl die Grundprinzipien des Staates, die seit der Gründung der Volksrepublik festgelegt werden und grundsätzlich nicht angetastet werden dürfen – wie die Volkssouveränität, die Führungsrolle der KP Chinas, der sozialistische Weg und das Organisationsprinzip des Demokratischen Zentralismus, als auch die Richtlinien, die der Veränderung des leitenden Entwicklungsgedankens oft anpassend korrigiert werden, wie die Darlegung über die Entwicklungsphasen des Sozialismus, über das Eigentumssystem und das Wirtschaftssystem. Die Darstellung zeigt, dass die Umwandlung der staatlichen Richtlinien bezogen auf die soziale Sicherheit eng mit der Änderung des Wirtschafts- sowie Eigentumssystems verknüpft ist. Bei dieser Umwandlung wurde das Recht der Bürger auf Arbeit und soziale Sicherheit teilweise getrennt, die staatliche Verantwortung für die Errichtung der Sozialleistungssysteme festgelegt, die Wirtschaftsbedingung für das Leistungsniveau ausdrücklich betont.¹⁷²

Welche Rolle hat die Verfassung in diesem Zusammenhang gespielt? Die Darstellung zeigt, dass noch kein umfassender theoretischer Rahmen der sozialen Sicherheit aus den Verfassungsregelungen hergeleitet wurde. Ein funktionierender Mechanismus des sozialen Grundrechtsschutzes für die Bürger wurde auch noch nicht aufgebaut. Vielmehr werden durch die Verfassungsänderung die politischen Entscheidungen über die soziale Sicherheit legitimiert, die Systemänderungen gerechtfertigt. Zurzeit wird die Errichtung der sozialen Sicherungssysteme in China hauptsächlich als staatliche Verantwortung betrachtet und durch politische Normen geleitet. Ob und inwiefern diese Situation sich in der Zukunft ändert, ist von der weiteren Entwicklung der staatlichen Systeme abhängig.

172 Die Umgestaltung der sozialen Sicherheit wird im dritten Teil dieser Arbeit ausführlich dargestellt.